

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 25. Mai 1994

117. Stück

392. Verordnung: 38. Novelle zur Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967
[EWR/Anh. II: 392 L 0024]

393. Verordnung: Flugfelder-Grenzüberflugsverordnung — F-GÜV

394. Verordnung: Übertragung von Zuständigkeiten an den Österreichischen Aero Club

392. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, mit der die Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (38. Novelle zur KDV 1967)

Auf Grund des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, wird verordnet:

Die Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399, zuletzt geändert durch Verordnung BGBl. Nr. 950/1993, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19 c Abs. 2 wird angefügt:

„(3) Nach jeder Prüfung des Fahrtschreibers oder des Kontrollgerätes ist ein Prüfnachweis gemäß Anlage 3m auszustellen. Maßnahmen zur Verhinderung unerlaubter Eingriffe sind darin festzuhalten.“

(4) Fahrtschreiber sind nach jeder Prüfung mit einem leicht zugänglichen Einbauschild am Fahrtschreiber zu versehen, welches gleichzeitig die Bescheinigung der Überprüfung darstellt. Dieses Einbauschild muß mindestens folgende Angaben aufweisen:

- Name, Anschrift oder Firmenzeichen des Ermächtigten mit Angabe des Plombierungszeichens
- Wegimpulszahl des Kraftfahrzeuges in der Form
„W = Imp/km“ oder „W = U/
km“
- wirksamer Reifenumfang in der Form
„l = mm“
- Datum der Prüfung
- die letzten 8 Zeichen der Fahrgestellnummer.

(5) Die überprüfende Stelle hat ein Verzeichnis zu führen, in das jede durchgeführte Prüfung einzutragen ist und das jeweils mindestens folgende Angaben zu enthalten hat:

- Zulassungsbesitzer
- Hersteller des Kraftfahrzeuges
- die letzten 8 Zeichen der Fahrgestellnummer
- Wegdrehzahl/Wegimpulszahl des Kraftfahrzeuges
- wirksamer Reifenumfang
- Datum der Prüfung
- Datum der Anbringung des Einbauschildes, sofern das Schild erneuert wird.

Das Verzeichnis ist fünf Jahre aufzubewahren und den zuständigen Organen auf Verlangen vorzulegen.“

2. Nach § 19 c wird eingefügt:

„Geschwindigkeitsbegrenzer

§ 19 d. (1) Geschwindigkeitsbegrenzer gemäß § 24 a KFG 1967 müssen der Richtlinie 92/24/EWG, Abl.Nr. L 129 vom 14.5. 1992, S. 154 entsprechen.

(2) Jede Prüfung des Geschwindigkeitsbegrenzers im Sinne des § 24 a Abs. 4 KFG 1967 hat sich darauf zu erstrecken, ob Einbau, Zustand, Meßgenauigkeit und Arbeitsweise des Geschwindigkeitsbegrenzers die richtige Wirkung ergeben.

(3) Die Prüfung ist nach Vorgaben und unter Zuhilfenahme der Prüfgeräte des Geschwindigkeitsbegrenzerherstellers oder des Fahrzeugherstellers durchzuführen.

(4) Nach jeder Prüfung des Geschwindigkeitsbegrenzers ist ein Prüfnachweis gemäß Anlage 3m auszustellen. Maßnahmen zur Verhinderung unerlaubter Eingriffe sind festzuhalten.

(5) Die Bescheinigung über die Überprüfung des Geschwindigkeitsbegrenzers hat durch das am Fahrtschreiber oder Kontrollgerät angebrachte, leicht zugängliche Einbauschild zu erfolgen. Dieses Einbauschild ist um die Angabe der eingestellten Geschwindigkeit v_{set} zu ergänzen.

(6) Bei Geschwindigkeitsbegrenzern, deren eingestellte Geschwindigkeit v_{set} niedriger ist als die nach § 24 a KFG 1967 zulässige, ist im Fahrerhaus an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit der eingestellten Geschwindigkeit v_{set} anzubringen.

(7) Die überprüfende Stelle hat das Verzeichnis gemäß § 19 c Abs. 5 mit der Angabe der eingestellten Geschwindigkeit v_{set} zu ergänzen.

Prüfstellen, Ausrüstung und Personal

§ 19 e. (1) Die Ermächtigung zum Einbau (§ 24 a Abs. 6 KFG 1967) und zur Prüfung (§ 24 a Abs. 5 KFG 1967) von Geschwindigkeitsbegrenzern darf nur erteilt werden, wenn die Prüfstelle neben der bestehenden Ermächtigung zum Einbau und zur Prüfung von Fahrtschreiberanlagen und Kontrollgeräten auch über geeignetes Personal (Abs. 2) und die erforderlichen Einrichtungen (Abs. 4) verfügt.

(2) Die für die ordnungsgemäße Durchführung der Einbauten oder Prüfung geeigneten Personen müssen die hierfür erforderlichen Erfahrungen auf den Gebieten der Kraftfahrzeugtechnik, Elektronik und der Feinmechanik besitzen. Sie müssen nachweislich an einem mindestens zweitägigen Lehrgang (Aufbaulehrgang) des Geschwindigkeitsbegrenzerherstellers mit nachstehenden Lehrinhalten mit Erfolg teilgenommen haben:

- Gesetzliche Bestimmungen
- Aufbau, Funktion, Einbau und Prüfung von Geschwindigkeitsbegrenzern im Zusammen-

wirken mit spezifischen Fahrzeugteilen einzelner Fahrzeugmarken und Fahrzeugtypen

- Auswirkungen des Geschwindigkeitsbegrenzers auf die Umwelt und eventuell entstehende Sicherheitsrisiken.

Die für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen geeigneten Personen müssen nach dem Aufbaulehrgang mindestens alle zwei Jahre an einem mindestens eintägigen Lehrgang über Aufbau, Funktion, Einbau und Prüfung von Geschwindigkeitsbegrenzern (Fortbildungslehrgang) mit Erfolg teilnehmen. Darüber ist der Behörde auf Verlangen ein Nachweis vorzulegen.

(3) Die Prüfung darf nur hinsichtlich solcher Geschwindigkeitsbegrenzer und Fahrzeuge vorgenommen werden, für die das Personal entsprechend geschult ist (Abs. 2).

(4) Folgende Prüfgeräte, Einrichtungen und Ausstattungen müssen neben der Ausrüstung nach § 19 c zur Verfügung stehen:

- Prüfmittel für die Überprüfung der elektronischen und mechanischen Teile des zu prüfenden Geschwindigkeitsbegrenzers nach Angabe des jeweiligen Geschwindigkeitsbegrenzerherstellers oder des Fahrzeugherstellers,
- Werkzeuge und weitere Meßgeräte nach Angabe des Geschwindigkeitsbegrenzerherstellers oder des Fahrzeugherstellers.“

3. § 27 a Abs. 1 Z 21 und Z 22 entfallen.

4. Nach Anlage 3l wird eingefügt:

Anlage 3m

PRÜFNACHWEIS gemäß §§ 24, 24 a KFG 1967 und §§ 19 c, 19 d KDV 1967

Zulassungsbesitzer/Eigentümer		A-Nr.:	
		Kennzeichen	
Fahrzeug	Marke/Type	Fahrgestellnummer	Überprüfungsort/Datum
Höchstzul. Ges.-Gewicht		Erstzulassung	Begrenzungspflichtig gemäß § 24 a KFG 1967 Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
Fahrtschreiber	Marke/Type/Herstellnummer	Meßbereich	Nur auszufüllen, wenn Angleichung erfolgte
Wegstreckenzähler eingestellt auf		km/h	k alt = <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> U/km <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Imp/km
alt <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> km neu <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> km			w alt = <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> U/km <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Imp/km
Geräte-Konstante	k = <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> U/km <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Imp/km	Fremdeingriff oder Beschädigung Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>	
Zeitabweichung	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> sec/24 h	Art	
Abrollumfang	l = <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> mm	Feld für allfällig anzubringenden Ausdruck	
Wegdrehzahl/Wegimpulszahl	w = <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> U/km <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Imp/km		
Korrekturfaktor für Meßstrecke	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> %	PRÜFERGEBNIS:	
Reifen-Dimension	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Druck <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> barü	Die Fahrtschreiberanlage entspricht <input type="radio"/> entspricht nicht <input type="radio"/>	
Geschwindigkeitsbegrenzer	Marke/Type	Die Geschwindigkeitsbegrenzungsanlage entspricht <input type="radio"/> entspricht nicht <input type="radio"/>	
V-set-	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> km/h	Plombierungszeichen	
Bei Haltsignal Wegimpulszahl			
<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Imp/km			
Bemerkungen			
Fahrzeug ordnungs-gemäß übernommen: _____			
Prüfstelle/Prüfer			

- Prüfliste**
- Eingangsdaten erfassen
 - Daten der Bereifung der für den Antrieb der Fahrtschreiberanlage maßgeblichen Räder ermitteln
 - Reifendimension
 - Reifendruck
 - wirksamer Reifenumfang
 - Wegdrehzahl/Wegimpulszahl ermitteln, gegebenenfalls angleichen
 - Geberfunktion prüfen (bei elektronischen Apparaten)
 - Elektrische Anschlüsse prüfen
 - Sichtprüfung der Verlegung der Antriebswellen, Antriebssteile und elektrischen Leitungen
 - Umschaltgetriebe prüfen (Fahrzeuge mit Schaltachse)
 - Eigensicherheit des Stromkreises prüfen (Fahrzeuge zum Transport gefährlicher Güter)

- Fahrtschreiber**
- Fahrtschreiber ist eine eichfähige Type
 - Eingangsprüfung durchführen (Plombierung, Anfahrtdiagramm)
 - Uhrwerk prüfen
 - Zeitgruppensymbol-Anzeige prüfen
 - Wegstreckenzähler prüfen
 - Prüfdiagramm erstellen und vollständig ausfüllen
 - Beleuchtung und Warnlampen prüfen
 - Probefahrt (Probelauf auf Rollenprüfstand) durchführen
 - Fahrtschreiberanlage vollständig plombieren
 - Einbauschild vollständig ausgefüllt anbringen und plombieren
 - Bei EA-Fahrtschreibern auf dem Typenschild die angegliche Gerätekonstante k bzw. Wegdrehzahl w eintragen und plombieren

- Geschwindigkeitsbegrenzer**
- V-set prüfen
 - Elektrische Anschlüsse prüfen
 - V-Signal prüfen
 - V-Über-/Fehlerleuchte prüfen
 - Mechanische Ansteuerung prüfen (Leerlaufstellung)
 - Getriebeneutralfunktion bei unsynchronisiertem Getriebe prüfen
 - Geschwindigkeitsbegrenzungsanlage vollständig plombieren
 - V-set-Schild gegebenenfalls anbringen
 - Einbauschild vollständig ausgefüllt anbringen und plombieren

Zutreffendes ist anzukreuzen!

Klima

393. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über die zulässigen Ein- und Ausflüge nach und von Flugfeldern (Flugfelder-Grenzüberflugsverordnung — F-GÜV)

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 898/1993 wird verordnet:

§ 1. Nach und von den Flugfeldern Dobersberg, Ferlach—Glainach, Freistadt, Fürstenfeld, Hohenems—Dornbirn, Kapfenberg, Krems—Langenlois, Kufstein—Langkampfen, Lienz—Nikolsdorf, Nötsch im Gailtal, Pinkafeld, Punitz—Güssing, Reutte—Höfen, Ried—Kirchheim, St. Johann/Tirol, Schärding—Suben, Spitzerberg, Vöslau, Wels, Wiener Neustadt/Ost, Wolfsberg und Zell am See sind Einflüge in das Bundesgebiet und Ausflüge aus demselben zulässig.

§ 2. (1) Bei Einflügen in das Bundesgebiet bzw. bei Ausflügen aus demselben nach und von den in § 1 angeführten Flugfeldern hat der verantwortliche Pilot dem Halter des Flugfeldes spätestens eine Stunde vor dem Einflug in das Bundesgebiet bzw. spätestens eine Stunde vor dem Abflug folgende Daten zu übermitteln:

1. das Kennzeichen und die Type des Luftfahrzeuges,
2. den unmittelbar vor dem Einflug in das österreichische Bundesgebiet benützten bzw. den unmittelbar nach dem Ausflug aus demselben zur Landung vorgesehenen Flugplatz,
3. die voraussichtliche Lande- bzw. Abflugzeit,
4. die Namen und die Staatsangehörigkeit des verantwortlichen Piloten und der Passagiere.

(2) Der Halter des Flugfeldes hat diese Daten unverzüglich mittels Fernkopierer der örtlich zuständigen Meldestelle für Flugverkehrsdienste, der in der Bewilligung des Nebenwegeverkehrs gemäß § 12 Abs. 3 Zollgesetz, BGBl. Nr. 644/1988, in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten Zolldienststelle und der für die Paßkontrolle örtlich zuständigen Sicherheitsdienststelle bekanntzugeben.

(3) Die in § 2 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 angeführten Daten sind dann nicht zu übermitteln, wenn sich auf dem Flugfeld eine für die Grenz- und Zollabfertigung ermächtigte Dienststelle befindet.

§ 3. Die Halter der in § 1 angeführten Flugfelder haben Aufzeichnungen über sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 übermittelten Daten zu führen. Diese Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren.

§ 4. Auf Ein- und Ausflüge von und nach den in § 1 angeführten Flugfeldern ist im übrigen die Grenzüberflugsverordnung (GÜV), BGBl. Nr. 249/1987, in der jeweils geltenden Fassung, ausgenommen deren § 1, anzuwenden.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1994 in Kraft.

Klima

394. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend die Übertragung von Zuständigkeiten an den Österreichischen Aero Club

Gemäß § 140 b Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 898/1993 wird verordnet:

§ 1. Die Zuständigkeit für die Durchführung von Verwaltungsverfahren einschließlich der Entscheidungsbefugnis für die

1. Ausstellung von Flugschülerausweisen,
 2. Ausstellung von Zivilluftfahrt-Personalausweisen für Segelflieger, Fallschirmspringer, Freiballonfahrer und Sonderpiloten für Hänge- und Paragleiter (§ 1 Zivilluftfahrt-Personalverordnung — ZLPV),
 3. Ausstellung von Zivilluftfahrt-Personalausweisen auf Grund ausländischer Zivilluftfahrerscheine für die in Z 2 genannten Kategorien (Anerkennung im Sinne des § 39 Luftfahrtgesetz),
 4. Verlängerung der in Z 2 genannten Berechtigungen (§ 11 ZLPV),
 5. Erneuerung ruhender Berechtigungen (§ 13 ZLPV) für die in Z 2 genannten Kategorien,
 6. Ausstellung der Lehrberechtigung für die in Z 2 genannten Kategorien,
 7. Führung des Luftfahrzeugregisters für Segelflugzeuge und Freiballone (§ 16 Luftfahrtgesetz),
 8. Zulassung von Fallschirmen und Hänge- und Paragleitern, (§ 13 Luftfahrtgesetz),
 9. Ausstellung von Lufttüchtigkeitszeugnissen für Fallschirme und Hänge- und Paragleiter (§ 27 Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerätverordnung — ZLLV),
 10. Musterprüfung von Fallschirmen und Hänge- und Paragleitern (§ 32 ZLLV),
 11. Anerkennung ausländischer Musterprüfungen von Fallschirmen und Hänge- und Paragleitern (§ 36 ZLLV),
- wird dem Österreichischen Aero Club übertragen. Für diese Aufgaben besteht Betriebspflicht.

§ 2. (1) In den gemäß Abs. 1 durchzuführenden Verwaltungsverfahren sind die jeweils maßgeblichen Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes, der

Zivilluftfahrt-Personalverordnung (ZLPV) sowie der Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerätverordnung (ZLLV) anzuwenden.

(2) Alle Eintragungen in das gemäß Abs. 1 Z 7 zu führende Register sind binnen zwei Monaten der Austro Control GmbH bekanntzugeben.

Rechtsmittel

§ 3. (1) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ist in Verfahren auf Grund dieser Verordnung im Verhältnis zum Österreichischen Aero Club die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde und im Instanzenzug unmittelbar übergeordnet.

Aufsicht

§ 4. (1) Der Österreichische Aero Club unterliegt bei der Besorgung der gemäß § 1 übertragenen Angelegenheiten der Aufsicht des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr. Dieser kann die Austro Control GmbH zur Unterstützung bei der Ausübung der Aufsicht heranziehen.

(2) In den auf Grund dieser Verordnung übertragenen Angelegenheiten kann in begründeten Fällen eine Beschwerde an das Präsidium des Österreichischen Aero Clubs erhoben werden. Dieses hat innerhalb von sechs Wochen die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung des behaupteten Mißstandes zu setzen.

(3) Wenn eine Beschwerde gemäß Abs. 2 ohne Erfolg geblieben ist, kann eine Aufsichtsbeschwerde an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr erhoben werden.

§ 5. Den Aufsichtsorganen des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und der Austro Control GmbH ist, wo immer notwendig, jederzeit Zutritt zu gewähren, es ist ihnen bezüglich der mit dieser Verordnung übertragenen Angelegenheiten jede gewünschte Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in die vorhandenen Unterlagen zu gewähren.

Versicherung

§ 6. (1) Der Österreichische Aero Club hat zur Sicherung schadenersatzrechtlicher Ansprüche Dritter, welche sich aus der Wahrnehmung der mit dieser Verordnung übertragenen Zuständig-

keiten ergeben können, eine Haftpflichtversicherung mit den entsprechenden Deckungssummen abzuschließen.

(2) Die Höhe der in Abs. 1 genannten Deckungssummen ist einer allfälligen Änderung der Zuständigkeiten gemäß Abs. 1 anzupassen.

(3) Das Bestehen der Versicherung ist dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vor Aufnahme der Tätigkeiten nachzuweisen.

Gebühren

§ 7. (1) Die vom Österreichischen Aero Club für die Wahrnehmung dieser Zuständigkeiten einzuhebenden Gebühren sind dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vor Aufnahme der Tätigkeit zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Allfällige Änderungen der Gebühren sind dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr mindestens zwei Monate vor ihrem geplanten Inkrafttreten zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Gebühren sind in luftfahrtüblicher Weise kundzumachen.

Organisation

§ 8. (1) Der Österreichische Aero Club hat vor Aufnahme seiner Tätigkeit einen Organisationsplan, aus dem die verantwortlichen und zeichnungsberechtigten Personen, deren fachliche Qualifikation sowie ihr örtlicher und sachlicher Zuständigkeitsbereich ersichtlich sind, dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Jede Änderung des in Abs. 1 genannten Organisationsplanes ist spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Inkrafttreten dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zur Genehmigung vorzulegen.

Inkrafttreten

§ 9. § 1 tritt hinsichtlich der Regelungen für Fallschirme, Segelflieger und Freiballone am 1. Juli 1994 in Kraft.

Klima